

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Reinhard Löffler CDU

und

Antwort

des Staatsministeriums

**Verwaltungsgerichtshof (VGH) Mannheim
und die Konsequenzen für den Datenschutz?**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie beurteilt sie aus ihrer Sicht das Urteil des VGH Mannheim in Sachen Ministerpräsidenten a. D. Mappus gegen das Land Baden-Württemberg im Hinblick auf datenschutzrechtliche Anforderungen?
2. Wie wird sie im Lichte des Urteils mit ggf. noch vorhandenen Sicherungskopien von Mitarbeitern der Ministerien verfahren, die in der 14. Legislaturperiode gefertigt wurden, insbesondere, wird sie eine endgültige Löschung dieser Daten veranlassen?
3. Ist sie der Ansicht, dass dem datenschutzrechtlichen Lösungsanspruch der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegenstehen könnte, wenn nach ihrer Ansicht (so der Vortrag des Landes Baden-Württemberg im vorliegenden Rechtsstreit) der/die Betroffene seinerseits/ihrerseits offenkundig und schwerwiegend gegen eine gegenüber der die Daten speichernden Stelle bestehenden Pflicht oder Obliegenheit verstoßen hat, die im sachlichen Zusammenhang mit den zu löschenden Daten steht und wie will sie das im Lichte des Urteils des VGH Mannheim begründen?
4. Wird sie die Löschung der Daten dem Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten II“ und/oder dem Parlament kommunizieren?
5. Sieht sie im Lichte des Urteils des VGH Mannheim Anlass zu einer Gesetzesänderung des Landesdatenschutzgesetzes?

05. 08. 2014

Dr. Löffler CDU

Eingegangen: 05. 08. 2014 / Ausgegeben: 08. 09. 2014

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Nach der Entscheidung des VGH Mannheim sind die Sicherungskopien des ehemaligen Ministerpräsidenten Mappus zu löschen. Eine Wiederherstellung der Originaldateien aus Sicherungskopien ist unzulässig, wenn der Zweck, zu dem die Originaldateien gespeichert worden sind, inzwischen weggefallen ist. Diese Entscheidung hat auch Bedeutung für ehemalige Mitarbeiter im Staatsministerium und für gespeicherte Daten der Ministerien. Diese Entscheidung hat auch Konsequenzen für den weiteren Verlauf des laufenden Untersuchungsausschusses „Polizeinsatz Schlossgarten II“.

Antwort

Mit Schreiben vom 28. August 2014 Nr. I-3824.5 S 21 UA II beantwortet das Staatsministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie beurteilt sie aus ihrer Sicht das Urteil des VGH Mannheim in Sachen Ministerpräsidenten a. D. Mappus gegen das Land Baden-Württemberg im Hinblick auf datenschutzrechtliche Anforderungen?*

Zu 1.:

Die Landesregierung prüft derzeit, ob gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg Rechtsmittel eingelegt werden soll. Die Beurteilung des Urteils stellt laufendes Regierungshandeln dar, sodass eine Beantwortung der Frage unterbleiben muss.

- 2. Wie wird sie im Lichte des Urteils mit ggf. noch vorhandenen Sicherungskopien von Mitarbeitern der Ministerien verfahren, die in der 14. Legislaturperiode gefertigt wurden, insbesondere, wird sie eine endgültige Löschung dieser Daten veranlassen?*

Zu 2.:

Der von Herrn Ministerpräsidenten a. D. Stefan Mappus gerichtlich eingeforderte Lösungsanspruch ist, solange die Rechtsmittelfrist noch läuft, noch nicht rechtskräftig festgestellt. Ob die im Urteil aufgestellten Grundsätze und Rechtsfolgen auch auf die noch vorhandenen Sicherungskopien von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Ministerien, die in der 14. Legislaturperiode gefertigt wurden, übertragen werden können, steht daher noch nicht abschließend fest.

- 3. Ist sie der Ansicht, dass dem datenschutzrechtlichen Lösungsanspruch der Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegenstehen könnte, wenn nach ihrer Ansicht (so der Vortrag des Landes Baden-Württemberg im vorliegenden Rechtsstreit) der/die Betroffene seinerseits/ihrerseits offenkundig und schwerwiegend gegen eine gegenüber der die Daten speichernden Stelle bestehenden Pflicht oder Obliegenheit verstoßen hat, die im sachlichen Zusammenhang mit den zu löschenden Daten steht und wie will sie das im Lichte des Urteils des VGH Mannheim begründen?*

Zu 3.:

Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat in seinem Urteil ausgeführt, dass unter bestimmten Umständen der datenschutzrechtliche Lösungsanspruch ausgeschlossen sein kann. Nach seiner Auffassung soll dies insbesondere in Betracht kommen, wenn die oder der Betroffene selbst offenkundig und schwerwiegend gegen eigene Pflichten oder Obliegen verstößt, also ein rechtsmissbräuchliches Verhalten vorliegt.

Das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg ist bislang nicht rechtskräftig. Demnach ist noch nicht bindend entschieden, ob der Einwand des Rechtsmissbrauchs einem datenschutzrechtlichen Löschungsanspruch tatsächlich entgegengehalten werden kann. Die Frage, ob diese Grundsätze auf andere Betroffene übertragen werden können, kann somit ebenfalls derzeit nicht beantwortet werden.

4. Wird sie die Löschung der Daten dem Untersuchungsausschuss „Polizeieinsatz Schlossgarten II“ und/oder dem Parlament kommunizieren?

Zu 4.:

Die Landesregierung beabsichtigt, den Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses „Schlossgarten II“ über das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg zu unterrichten.

5. Sieht sie im Lichte des Urteils des VGH Mannheim Anlass zu einer Gesetzesänderung des Landesdatenschutzgesetzes?

Zu 5.:

Die Frage, ob Änderungsbedarf am Landesdatenschutzgesetz mit Blick auf das Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg besteht, wird sich frühestens mit Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils stellen.

Krebs

Ministerin im Staatsministerium